

VERTRAG ÜBER FREUNDSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND PARTNERSCHAFT IN EUROPA ZWISCHEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REPUBLIK UNGARN, UNTERZEICHNET IN BUDAPEST AM 6. FEBRUAR 1992

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Ungarn –

IM BEWUSSTSEIN der in Jahrhunderten gewachsenen traditionellen Freundschaft zwischen ihren beiden Ländern und Völkern,

INGEDENK der historischen Veränderungen in Europa, insbesondere der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und des tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels in Ungarn, der entscheidende Anstöße für die Überwindung der Trennung Europas sowie für die Wiederherstellung von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in ganz Europa geschaffen hat,

IM BEWUSSTSEIN ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Aufbau eines neuen, durch Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vereinten und freien Europa, die auch durch ihre Mitgliedschaft im Europarat zum Ausdruck kommt,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, die Trennung Europas endgültig zu überwinden und eine gerechte und dauerhafte europäische Friedensordnung, einschließlich kooperativer Strukturen der Sicherheit zu schaffen,

IM BEWUSSTSEIN der Bedeutung, welche die Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Gemeinschaft und die politische und wirtschaftliche Heranführung der Republik Ungarn an die Europäische Gemeinschaft und die Perspektive der Mitgliedschaft für die künftigen Beziehungen der beiden Staaten und die Stabilität in den Staaten Mittel- und Osteuropas haben,

IN WÜRDIGUNG der Verpflichtung beider Länder auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und überzeugt von der Notwendigkeit gemeinsamer Bemühungen um eine zügige Fortentwicklung des KSZE-Prozesses,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die gemeinsame europäische Sicherheit am besten durch die Weiterentwicklung eines Geflechts ineinandergreifender Institutionen und Beziehungen gesichert werden kann, die eine umfassende Architektur bilden,

INGEDENK des schöpferischen Beitrags beider Völker zum gemeinsamen kulturellen Erbe Europas, ihrer gegenseitigen Bereicherung während der vergangenen Jahrhunderte und ihrer zukunftsweisenden Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet und in Fragen des Minderheitenschutzes,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß der jungen Generation in beiden Völkern und intensiven direkten Kontakten zwischen jungen Deutschen und Ungarn bei der weiteren Ausgestaltung der Beziehungen eine besondere Rolle zukommt –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden ihre Beziehungen im Geiste ihrer traditionellen Freundschaft und auf der Grundlage des gemeinsamen kulturellen Erbes gestalten und die neuen Möglichkeiten, die sich durch die tiefgreifenden Änderungen in Europa ergeben, im Interesse der Vertiefung dieser Beziehungen nutzen. Sie streben eine enge, partnerschaftliche und dem besonderen Verhältnis beider Länder entsprechende Zusammenarbeit auf allen Gebieten an.

(2) Die Vertragsparteien streben die Schaffung eines Europa an, in dem die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte der Minderheiten, sowie die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit geachtet werden und in dem die Grenzen ihren trennenden Charakter auch durch gegenseitiges Verständnis und den Abbau wirtschaftlicher und sozialer Unterschiede verlieren.

Artikel 2

Die Vertragsparteien lassen sich bei der Gestaltung ihrer Beziehungen und in Fragen des Friedens, der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in der Welt insbesondere von folgenden Grundsätzen leiten:

Oberstes Ziel ihrer Politik ist es, den Frieden zu wahren und die Stabilität zu festigen sowie bewaffnete Konflikte und jede Art von Krieg wirksam zu verhindern.

Sie handeln in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, sowie mit der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975, der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 sowie den anderen KSZE-Dokumenten.

Sie bekräftigen das Recht aller Völker, ihr Schicksal frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Sie bekräftigen, daß sie sich der Drohung mit oder Anwendung von Gewalt enthalten werden, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit der jeweils anderen Vertragspartei gerichtet oder auf irgendeine andere Art und Weise mit den Zielen und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen oder mit der Schlußakte von Helsinki unvereinbar ist.

Sie stellen den Menschen, seine Würde und seine Rechte, die Sorge für das Überleben der Menschheit und die Erhaltung der natürlichen Umwelt in den Mittelpunkt ihrer Politik.

Sie betrachten nationale Minderheiten als natürliche Brücken zwischen den Völkern und sind überzeugt, daß diese einen wertvollen Beitrag zum Leben ihrer Gesellschaften leisten.

Sie wenden sich im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen gegen Totalitarismus, Rassenhaß und Haß zwischen Volksgruppen, Antisemitismus, Fremdenhaß und Diskriminierung von Minderheiten sowie die Verfolgung aus religiösen oder ideologischen Gründen.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien messen dem Ziel der Europäischen Einheit auf der Grundlage der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit höchste Bedeutung bei und werden sich für die Erreichung dieser Einheit einsetzen.

(2) Mit dem Abschluß eines Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Ungarn wird die Grundlage für eine umfassende politische und wirtschaftliche Heranführung der Republik Ungarn an die Europäische Gemeinschaft gelegt. Die Bundesrepublik Deutschland wird diesen Prozeß im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften fördern.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland steht positiv zur Perspektive eines Beitritts der Republik Ungarn zur Europäischen Gemeinschaft und setzt sich für diesen Beitritt ein, sobald die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Republik Ungarn im Rahmen ihrer Möglichkeiten bilateral und im Rahmen der bestehenden Kooperationsprogramme des Europarats bei der Modernisierung des ungarischen Rechtssystems und bei dessen Angleichung an die Regeln des Europarats und das Rechtssystem der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien werden den Prozeß der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf der Grundlage der Schlußakte von Helsinki und der nachfolgenden KSZE-Dokumente, insbesondere der Charta von Paris für ein neues Europa, unterstützen und unter Mitwirkung aller Teilnehmerstaaten weiter stärken und entwickeln, namentlich durch die Nutzung und den geeigneten Ausbau der neu geschaffenen Strukturen und Institutionen.

(2) Ziel dieser Bemühungen ist die Festigung von Frieden, Stabilität und Sicherheit und das Zusammenwachsen Europas zu einem einheitlichen Raum der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

Artikel 5

Falls eine Situation entsteht, die nach Meinung einer Vertragspartei eine Bedrohung für den Frieden oder eine Verletzung des Friedens darstellt oder gefährliche internationale Verwicklungen hervorrufen kann, so werden beide Vertragsparteien unverzüglich miteinander Verbindung aufnehmen und bemüht sein, ihre Positionen abzustimmen und Einverständnis über Maßnahmen zu erzielen, die geeignet sind, die Lage zu verbessern oder zu bewältigen. Dabei werden sie insbesondere die zur Krisenverhütung und Krisenlösung in Europa im Rahmen der KSZE geschaffenen Instrumente und Verfahren berücksichtigen und darüber hinaus im Rahmen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien haben in einem sich wandelnden politischen und militärischen Umfeld in Europa das gemeinsame Ziel, auf eine Festigung der Stabilität und Erhöhung der Sicherheit hinzuwirken. Sie fördern den Aufbau kooperativer Strukturen der Sicherheit für ganz Europa. Sie werden insbesondere zusammenarbeiten, um die sich ergebenden neuen Möglichkeiten gemeinsamer Anstrengungen im Bereich der Sicherheit zu nutzen.

(2) Die Vertragsparteien treten dafür ein, daß Streitkräfte und Rüstungen und verbindliche und wirksam überprüfbare Vereinbarungen auf ein möglichst niedriges Niveau reduziert werden, das zur Verteidigung ausreicht, aber nicht zum Angriff befähigt.

(3) Die Vertragsparteien werden sich, auch gemeinsam, für die volle Umsetzung der bestehenden Übereinkünfte im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie für den Ausbau von Maßnahmen der Rüstungskontrolle einsetzen, die Stabilität und Vertrauen stärken und zu größerer Offenheit führen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden ihre Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Organisationen, insbesondere europäischer Organisationen, verstärken. Sie werden einander behilflich sein, die Zusammenarbeit mit internationalen, insbesondere europäischen Organisationen und Institutionen zu entwickeln, denen eine Vertragspartei als Mitglied angehört, falls die andere Vertragspartei ein entsprechendes Interesse bekundet.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen der partnerschaftlichen Beziehungen einen regelmäßigen Dialog über alle Fragen von gegenseitigem Interesse führen und regelmäßige Konsultationen abhalten, um eine Weiterentwicklung und Vertiefung der bilateralen Beziehungen sicherzustellen und ihre Haltung zu internationalen Fragen abzustimmen,

(2) Konsultationen auf der Ebene der Regierungschefs finden so oft wie erforderlich, mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Außenminister tragen für die Durchführung dieses Vertrags in seiner Gesamtheit Sorge. Sie werden mindestens einmal jährlich zu Konsultationen zusammentreffen. Leitende Beamte der beiden Außenministerien, denen politische, wirtschaftliche, völkerrechtliche, konsularische und kulturelle Angelegenheiten obliegen, treffen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu Konsultationen zusammen.

(4) Die Minister anderer Ressorts werden regelmäßig miteinander in Kontakt treten. Das gleiche gilt für die leitenden Beamten dieser Ressorts. Die Verteidigungsminister werden die bestehenden Kontakte fortführen und vertiefen.

(5) Die bereits bestehenden gemeinsamen Kommissionen werden ihre Tätigkeit nach Möglichkeit intensivieren.

Artikel 9

Die Vertragsparteien unterstützen die Kontakte und den Erfahrungsaustausch zwischen den Parlamenten zur Förderung der bilateralen Beziehungen und im Hinblick auf die internationale parlamentarische Zusammenarbeit.

Artikel 10

Die Vertragsparteien messen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Regionen, Städten, Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften hohe Bedeutung zu. Sie werden diese Zusammenarbeit auf allen Gebieten erleichtern und fördern.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien werden sich für die umfassende Weiterentwicklung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen unter Einschluß der Industriezweige modernster Technologie einsetzen. Sie werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung und ihrer Verpflichtungen aus internationalen Verträgen, darunter den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft, die günstigsten Rahmenbedingungen, insbesondere auf wirtschaftlichem, rechtlichem und organisatorischem Gebiet, für natürliche und juristische Personen für wirtschaftliche, darunter unternehmerische Tätigkeiten, schaffen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig darüber, daß die Unterstützung des in der Republik Ungarn eingeleiteten wirtschaftlichen Umgestaltungsprozesses durch internationale Zusammenarbeit notwendig ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist bereit, sowohl bilateral wie auch multilateral auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Ungarns im Rahmen einer voll entwickelten sozialen Marktwirtschaft hinzuwirken.

(3) Die Vertragsparteien werden insbesondere die Entwicklung der Zusammenarbeit in den Bereichen Investitionen und Kapitalanlagen sowie industrieller Kooperationen zwischen deutschen und ungarischen Unternehmen unter voller Ausnutzung aller verfügbaren Förderungsinstrumente unterstützen. Dabei wird der Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Firmen und Betrieben besondere Aufmerksamkeit gelten.

(4) Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft eine wichtige Bedeutung für die Ausgestaltung der bilateralen Beziehungen bei und sind bereit, sie wesentlich auszubauen und zu vertiefen.

(5) Die Vertragsparteien messen der Weiterentwicklung der finanziellen Institutionen in der Republik Ungarn große Bedeutung bei. Die deutsche Seite erklärt sich bereit, die ungarische Seite dabei nach näherer Absprache beratend zu unterstützen.

(6) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der beiderseits bestehenden Zusammenarbeit mit anderen Ländern ihre Zusammenarbeit in den multilateralen wirtschaftlichen Institutionen sowie in den internationalen Finanzorganisationen weiterzuentwickeln. Sie werden im Rahmen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie anderer multilateraler Finanzinstitutionen, insbesondere des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, eng zusammenarbeiten.

Artikel 12

Die Vertragsparteien sind sich einig über die besondere Bedeutung ihrer Zusammenarbeit bei der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, bei deren Verarbeitung, Transport und Lagerung sowie der Schaffung und Förderung moderner landwirtschaftlicher Betriebe, die Kooperationsbeziehungen mit der Nahrungsmittel- und Verarbeitungsindustrie sowie dem Handel unterhalten.

Artikel 13

(1) Die Vertragsparteien werden die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern auf der Grundlage bestehender Übereinkünfte und nach den Prinzipien der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens unter Berücksichtigung

der Möglichkeiten moderner Wissenschaft und Technologie zum Wohle der Menschen, zu friedlichen Zwecken und zur Mehrung des Wohlstands entwickeln und erleichtern und in gemeinsamen Vorhaben umsetzen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt und unterstützt die Bemühungen der Republik Ungarn, an multilateralen wissenschaftlichen und technologischen Programmen teilzunehmen.

(3) Die Vertragsparteien werden gleichgerichtete Initiativen von Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen unterstützen, die auf eine dynamische, harmonische und umfassende Entwicklung dieser Zusammenarbeit gerichtet sind.

(4) Die Vertragsparteien werden den Austausch von technisch-wissenschaftlichen Informationen und Dokumentationen unterstützen und den Zugang zu wissenschaftlichen Forschungsinstituten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen erleichtern.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien werden sich um eine möglichst umfassende Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, insbesondere der Gesundheitsvorsorge, sowie der gemeinsamen Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten, wie zum Beispiel Herz-, Kreislauf- und Krebserkrankungen und Aids bemühen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Ungarn Beratungshilfe beim Aufbau ihres Krankenversicherungssystems leisten.

(3) Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage ihrer Übereinkünfte im Bereich der sozialen Sicherung und der arbeits- und sozialpolitischen Zusammenarbeit ihre Beziehungen ausbauen und vertiefen.

Artikel 15

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird der Republik Ungarn bei der Umgestaltung der Systeme der sozialen Sicherung, der Arbeitsförderung und der Arbeitsbeziehungen beratende Hilfestellung leisten.

(2) Die Vertragsparteien begrüßen die Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung von Arbeitskräften des jeweils anderen Landes und werden sie auch in Zukunft nach Möglichkeit fördern.

Artikel 16

(1) Die Vertragsparteien messen der Abwehr drohender Gefahren für die Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen auch im Interesse künftiger Generationen große Bedeutung bei. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf der Grundlage bestehender Übereinkünfte fortzusetzen und auszubauen mit dem Ziel, die Erhaltung der natürlichen Umwelt zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien werden sich darüber hinaus für die Entwicklung abgestimmter Strategien für eine regionale und internationale Umweltpolitik einsetzen, mit dem Ziel einer dauerhaften und umweltverträglichen Entwicklung in Europa.

Artikel 17

Die Vertragsparteien werden zusammenwirken, um sich gegenseitig bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen Hilfe zu leisten.

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien streben durch Anwendung modernster Technologie eine Erweiterung der Transportverbindungen im Luft-, Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie in der See- und Binnenschifffahrt an.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, günstige Rahmenbedingungen für die Nutzung ihrer Verkehrswege bei Beförderungen zwischen ihren Hoheitsgebieten und im Durchgangsverkehr zu schaffen.

(3) Die Vertragsparteien erweitern ihre Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Donaustaaten, um die Schifffahrt auf der Donau weiterzuentwickeln.

(4) Die Vertragsparteien streben auch die Erweiterung, Verbesserung und Harmonisierung der Kommunikationsverbindungen zwischen beiden Ländern unter Berücksichtigung der internationalen und insbesondere europäischen Entwicklung in Normung und Technologie an. Dies gilt insbesondere für Telefon- und Telexverbindungen sowie für Verbindungen zur elektronischen Datenübertragung.

(5) Die Vertragsparteien werden alle geeigneten Maßnahmen treffen, um den Reise- und Fremdenverkehr zu fördern und zu erleichtern.

(6) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zusammenarbeit ihrer jeweils für die Zoll- und Grenzabfertigung zuständigen Verwaltungen zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Artikel 19

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren die rechtliche Verbindlichkeit des im Dokument des Kopenhagener Treffens über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 sowie in weiteren KSZE-Dokumenten niedergelegten Standards zum Schutze von nationalen Minderheiten.

(2) Die Angehörigen der deutschen Minderheit in der Republik Ungarn haben demzufolge insbesondere das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Mitgliedern ihrer Gruppe ihre ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden. Sie haben das Recht, sich privat und in der Öffentlichkeit ihrer Muttersprache frei zu bedienen, in ihr Informationen zu verbreiten und auszutauschen und dazu Zugang zu haben. Sie haben das Recht, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jegliche Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam auszuüben.

(3) Die Zugehörigkeit zur deutschen Minderheit in der Republik Ungarn ist persönliche Entscheidung jedes einzelnen, die für ihn keinen Nachteil mit sich bringen darf.

(4) Die Republik Ungarn schützt und stärkt durch konkrete Förderungsmaßnahmen die Identität der deutschen Minderheit in der Republik Ungarn. Sie ermöglicht und erleichtert Förderungsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der deutschen

Minderheit in der Republik Ungarn. Die Angehörigen der deutschen Minderheit und ihre Organisationen haben das Recht, an Entscheidungen, die die Erhaltung und Entwicklung ihrer Identität betreffen, sowie an der Umsetzung dieser Entscheidungen voll mitzuwirken.

(5) Die Vertragsparteien werden im internationalen Rahmen dafür eintreten, daß die bestehenden KSZE-Verpflichtungen zum Schütze und zur Förderung nationaler Minderheiten allgemein rechtliche Verbindlichkeit erhalten.

Artikel 20

(1) Die Vertragsparteien werden auf der Grundlage der zwischen ihnen bestehenden Abkommen und Programme den Kulturaustausch in allen Bereichen und auf allen Ebenen intensivieren und ausbauen und damit zur europäischen kulturellen Identität beitragen.

(2) Die bestehende Gemischte Kommission wird auf ihren Sitzungen den Kulturaustausch in allen Bereichen bewerten und Empfehlungen aussprechen.

(3) Die Vertragsparteien drücken die Erwartung aus, daß die kulturelle Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Ungarn zunehmend auf unmittelbarem Wege zwischen den kulturellen Institutionen und Organisationen, Künstlern und Vereinigungen von Künstlern beider Länder erfolgt.

Artikel 21

Die Vertragsparteien werden das Abkommen über die gegenseitige Errichtung von Kultur- und Informationszentren sowie die Vereinbarung über die Errichtung eines Kultur- und Informationszentrums der Republik Ungarn in der Bundesrepublik Deutschland mit Leben erfüllen und voll ausschöpfen.

Artikel 22

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Bereitschaft, allen interessierten Personen breiten Zugang zur Sprache und Kultur des anderen Landes zu ermöglichen, und sie unterstützen entsprechende staatliche und private Initiativen und Institutionen.

(2) Die Vertragsparteien befürworten die Verbreitung der klassischen sowie zeitgenössischen Literatur des anderen Landes in Originalsprache und Übersetzung.

(3) Die Vertragsparteien setzen sich ausdrücklich dafür ein, die Möglichkeiten auszubauen, in Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen die Sprache des anderen Landes zu erlernen. Sie werden Initiativen zur Gründung von Schulen mit Unterricht in beiden Sprachen unterstützen. Sie werden sich bemühen, die Möglichkeiten des Studiums der Germanistik und Hungaristik an den Hochschulen des anderen Landes auszuweiten.

(4) Die Vertragsparteien werden bei der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie der Entwicklung und Bereitstellung von Lehrmaterial, einschließlich des Einsatzes von audiovisuellen Materialien und Computertechnik, zusammenarbeiten.

Artikel 23

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, die schulische und wissenschaftliche Zusammenarbeit auf allen Gebieten erheblich auszuweiten. Insbesondere werden sie die unmittelbare Kooperation und den Austausch zwischen Schulen, Hochschulen und

wissenschaftlichen Instituten fördern und zu diesem Zweck Schüler, Studenten, Lehrer und wissenschaftliche Lehrkräfte austauschen.

(2) Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung besondere Bedeutung bei. Sie unterstützen insbesondere die Zusammenarbeit des Deutschen Volkshochschul-Verbandes mit ungarischen Partnerorganisationen.

Artikel 24

Die Vertragsparteien messen der Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung große Bedeutung bei und werden sie durch entsprechende Vereinbarungen wesentlich ausbauen und vertiefen.

Artikel 25

(1) Die Vertragsparteien werden bei der Erhaltung und Pflege des europäischen kulturellen Erbes, einschließlich der Denkmalpflege, zusammenarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien werden sich insbesondere der auf ihrem Gebiet befindlichen Orte und Kulturgüter, die von geschichtlichen Ereignissen sowie kulturellen und wissenschaftlichen Leistungen und Traditionen der anderen Seite zeugen, besonders annehmen und zu ihnen freien und ungehinderten Zugang ermöglichen. Diese Orte und Kulturgüter stehen unter dem Schutz der Gesetze.

Artikel 26

(1) Die Vertragsparteien werden umfassende persönliche Begegnungen zwischen ihren Bürgern fördern, da sie der Überzeugung sind, daß die Entwicklung zwischenmenschlicher Kontakte eine unerläßliche Voraussetzung für die Verständigung und Versöhnung beider Völker ist.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen eine engere Zusammenarbeit zwischen den Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, Sportorganisationen, Stiftungen sowie anderen gesellschaftlichen Organisationen und Verbänden.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen die Tätigkeit des Deutsch-Ungarischen Forums. Sie begrüßen seine Bemühungen, unter Einbeziehung aller repräsentativen politischen und gesellschaftlichen Kräfte in Deutschland und Ungarn Konzeptionen für die Weiterentwicklung der deutsch-ungarischen Beziehungen zu entwerfen und entsprechende Initiativen zu ergreifen.

Artikel 27

(1) Die Vertragsparteien sind davon überzeugt, daß die künftige Gestaltung der beiderseitigen Beziehungen wesentlich von dem gegenseitigen Verständnis und der aktiven Beteiligung der jungen Generation abhängt. Sie legen besonders großes Gewicht darauf, die umfassenden und engen Kontakte zwischen der deutschen und der ungarischen Jugend weiter zu vertiefen. Sie werden daher die Begegnung, den Austausch und die Zusammenarbeit von Jugendlichen unterstützen und fördern. Allen Jugendlichen und Jugendorganisationen in beiden Ländern steht die Teilnahme an Begegnungen und gemeinsamen Vorhaben offen.

(2) Der bestehende Fachausschuß wird auf seinen Sitzungen den Jugendaustausch in allen Bereichen bewerten und Empfehlungen aussprechen.

Artikel 28

(1) Die Vertragsparteien setzen sich zur Vertiefung des gegenseitigen Kennenlernens für die Zusammenarbeit der Medien, insbesondere von Fernsehen, Hörfunk und gedruckten Medien, einschließlich des Einsatzes modernster Technologien in diesen Bereichen, ein. Sie setzen sich weiterhin dafür ein, daß Rundfunkprogramme des jeweils anderen Landes ungehindert empfangen werden können.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, daß Publikationen sowie Beilagen zu Tages- und Wochenzeitungen in der Sprache des anderen Landes frei hergestellt, vertrieben und gelesen werden können. Publikationen des anderen Landes können in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 und 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ungehindert eingeführt und vertrieben werden. Dies gilt auch für Geschenkabonnements und für Veröffentlichungen, die über ihre Auslandsvertretungen verteilt werden.

Artikel 29

(1) Die Vertragsparteien erklären, daß deutsche und ungarische Gräber auf ihrem Gebiet in gleicher Weise geachtet und geschützt werden; ihre Pflege wird ermöglicht.

(2) Die Gräber der ungarischen Opfer der Kriege, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden, stehen unter dem Schutz deutscher Gesetze und werden erhalten und gepflegt.

(3) Die Republik Ungarn ermöglicht die Erfassung, Instandsetzung und Pflege der Gräber deutscher Opfer der Kriege und der Gewaltherrschaft. Die Durchführung der Kriegsgräberfürsorge in der Republik Ungarn wird in einem gesonderten Abkommen geregelt.

Artikel 30

(1) Die Vertragsparteien werden im Einklang mit ihren Rechtsordnungen und unter Berücksichtigung mehrseitiger Übereinkünfte, denen sie angehören oder noch beitreten werden, den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Strafsachen sowie in Verwaltungsangelegenheiten weiterentwickeln und zum Nutzen ihrer Bürger vereinfachen und intensivieren.

(2) Sie werden bei der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens, des internationalen Terrorismus, der unerlaubten Ein- oder Durchreise von Personen und der Rauschgiftkriminalität zusammenwirken.

(3) Die Vertragsparteien werden ihre konsularischen Beziehungen ausweiten.

Artikel 31

Dieser Vertrag richtet sich gegen niemanden. Er berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen aus geltenden zweiseitigen und mehrseitigen Übereinkünften, die von den Vertragsparteien mit anderen Staaten geschlossen wurden.

Artikel 32

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Verwirklichung dieses Vertrags werden die Vertragsparteien, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 8, das im

Bericht über das KSZE-Expertentreffen über die friedliche Regelung von Streitfällen in La Valetta vom 8. Februar 1991 beschriebene Verfahren anwenden.

Artikel 33

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von zehn Jahren. Danach verlängert er sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsparteien diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Budapest am 6. Februar 1992

in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Helmut Kohl
Hans-Dietrich Genscher

Für die Republik Ungarn
József Antall
Ferenc Mádl

[Quelle: Europa-Archiv 10/1992, D 377-385.]